

Anhang 5: Mobilitätsbeiträge für Doktorierende in vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben (Ziff. 2.19 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement); Fassung vom 1.1.2016

I. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Grundsatz

¹ Für Doktorierende, die in vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben angestellt sind, sind die Kosten eines Auslandsaufenthalts im Rahmen ihres Doktorats (nachfolgend „Mobilitätsbeiträge“) gemäss den nachstehenden Bestimmungen anrechenbar.

² Die Mobilitätsbeiträge ermöglichen den Doktorierenden mehr Flexibilität in ihrer Karriereausgestaltung. Der SNF sieht die Mobilität als essentielles Element für eine akademische Karriere an.

5.2 Dauer und Ort des Aufenthaltes

¹ Der Mobilitätsbeitrag wird für sechs bis zwölf Monate gewährt. Die vom SNF finanzierte maximale Doktoratsdauer (Ziff. 7.3 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement) von vier Jahren kann durch den Auslandsaufenthalt nicht verlängert werden.

² Die Auslandsaufenthalte müssen an Forschungsinstitutionen im Ausland durchgeführt werden, die für die Doktorarbeit und für die Forscherkarriere einen Mehrwert bieten.

³ Zudem sollen die Auslandsaufenthalte den Zielen des zugrunde liegenden Forschungsvorhabens dienen.

II. Formelle Voraussetzungen

5.3 Persönliche Voraussetzungen

Zur Gesuchstellung für Mobilitätsbeiträge sind Doktorierende berechtigt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind im Rahmen eines vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens angestellt, streben im Zusammenhang mit ihrer für die Forschungsarbeiten erbrachten wissenschaftlichen Leistungen die Promotion an und sind als Doktorierende immatrikuliert.
- b. Sie legen eine Bestätigung der verantwortlichen Betreuungsperson und, falls nicht identisch, der Leiterin oder des Leiters des vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens vor, dass diese

oder dieser das Vorhaben aus wissenschaftlicher Sicht unterstützt und die weitere Anstellung im vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben während des Auslandsaufenthaltes garantiert.

- c. Sie legen eine Bestätigung vor, in der das Gastinstitut die notwendige fachliche Begleitung und den Zugang zur Infrastruktur zusichert.

5.4 Sachliche Voraussetzungen

¹ Der Auslandsaufenthalt muss im zeitlichen Rahmen des vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens stattfinden.

² Das Gesuch um einen Mobilitätsbeitrag muss in elektronischer Form und nach den vorgegebenen Dateiformaten eingereicht werden und alle obligatorischen Angaben und Beilagen enthalten.

Zu den obligatorischen Beilagen zählen namentlich:

- a. Wissenschaftlicher Forschungsplan für den Auslandsaufenthalt mit Angaben zur Bedeutung der geplanten Arbeiten für die Doktorarbeit und für das Forschungsvorhaben;
- b. Detailliertes Budget für die anfallenden Zusatzkosten;
- c. Bestätigungen der verantwortlichen Betreuungsperson und gegebenenfalls der Leiterin oder des Leiters des Forschungsvorhabens sowie des Gastinstituts gemäss Ziff. 5.3 Bst. b und c.

5.5 Einreichemodalitäten und Fristen

¹ Die Gesuche sind von der Doktorandin oder dem Doktoranden selber zu verfassen. Einzureichen sind die Gesuche anschliessend durch die Leiterin oder den Leiter des vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens.

² Die Gesuche sind via elektronische Gesuchsplattform mySNF einzureichen.

³ Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor Antritt des Auslandsaufenthaltes einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit der Gesuchseingabe gilt Ziff. 1.15 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

⁴ Gesuche um Ausrichtung von Mobilitätsbeiträgen können jederzeit im Rahmen eines laufenden, vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens eingereicht werden. Gesuche können somit frühestens eingereicht werden an dem Tag, an dem das vom SNF unterstützte Forschungsvorhaben zu laufen beginnt, und spätestens im Zeitpunkt, in dem das vom SNF unterstützte Forschungsvorhaben noch neun Monate läuft.

III. Das Gesuchsverfahren

5.6 Ablauf

¹ Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt.

² Der SNF stellt für die Mobilitätsbeiträge jedes Jahr ein begrenztes Budget zur Verfügung. Es werden nur so lange Mobilitätsbeiträge zugesprochen wie Mittel vorhanden sind.

5.7 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die Gesuche die formellen Voraussetzungen erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen der Doktorarbeit und des Forschungsvorhabens;
- b. Mehrwert des Auslandsaufenthaltes für die Doktorarbeit;
- c. Bedeutung des Auslandsaufenthaltes für die persönliche Karriere.

IV. Anrechenbare Kosten

5.8 Kosten

¹ Die Doktorierenden können folgende Kosten geltend machen:

- a. Kosten für Hin- und Rückreise zum Gastinstitut. Grundsätzlich sind die kostengünstigsten Varianten vorzuschlagen (Zug, Bus, Economy Class). Die Kosten für die Hin- und Rückreise werden auch mitreisenden Familienangehörigen (Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder) ersetzt, sofern diese die Doktorandin oder den Doktoranden während des gesamten Aufenthalts begleiten;
- b. Aufenthaltskosten vor Ort, namentlich die Wohnkosten;
- c. Einen Beitrag für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, die für die eigene Forschung von Bedeutung sind und nicht über das Forschungsvorhaben finanziert werden können.

² Es können keine Forschungskosten geltend gemacht werden.

³ Der SNF trägt maximal CHF 20'000.- an den Auslandsaufenthalt bei. Ein höherer Beitrag kann geleistet werden, falls die Doktorandin oder der Doktorand während des Auslandsaufenthaltes von der Familie (Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder) begleitet wird.

⁴ Der SNF kann die beantragte Dauer und das beantragte Budget kürzen.

5.9 Lohn

Der Lohn der Doktorandin oder des Doktoranden ist weiterhin durch die vom SNF finanzierte Anstellung im Rahmen des Forschungsvorhabens sichergestellt.

V. Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger

5.10 Freigabe der Beiträge

Die Freigabe der zugesprochenen Beiträge erfolgt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des vom SNF geförderten Forschungsvorhabens und richtet sich nach Artikel 33 des Beitragsreglements.

5.11 Versicherungen

Allfällige für den Auslandsaufenthalt benötigte zusätzliche Versicherungen, die über den Arbeitgeber nicht abgedeckt sind, sind Sache der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

5.12 Berichterstattung

¹ Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regulären wissenschaftlichen Berichtes des vom SNF geförderten Forschungsvorhabens. Es muss kein separater wissenschaftlicher Bericht eingereicht werden.

² Die finanzielle Abrechnung erfolgt im Rahmen des regulären finanziellen Berichts. Die Kosten des Auslandsaufenthaltes sind separat aufzuführen.

³ Nichtbeanspruchte Mittel können nicht für andere Zwecke des Forschungsvorhabens benutzt werden und müssen dem SNF rückerstattet werden. Es werden nur belegbare Kosten vergütet.

VI. Schlussbestimmungen

5.13 Weitere Bestimmungen

Soweit dieser Anhang keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglements zur Anwendung.